

§ 90.

Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses verfügt werden.

Zur Abtretung des in § 3 Abs. 3 erwähnten Grund und Bodens kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Insignets.

Schloß Osterstein, den 7. Januar 1913.

(L. S.)

Geirich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Rückbesjel.